

Richtlinien des Bezirks Schwaben für die Förderung der Partnerschaft mit dem Département Mayenne

1. Grundsatz

Der Bezirk Schwaben gewährt aufgrund des Art. 48 Abs. 1 der Bezirksordnung (BezO) jährlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse zur Förderung der partnerschaftlichen Beziehungen mit dem französischen Département Mayenne.

Die Zuschüsse sind freiwillige Leistungen des Bezirks Schwaben, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Auch Zuschüsse für förderfähige Anträge können nur vorbehaltlich entsprechend der vorhandenen Finanzmittel gewährt werden.

Um einen möglichst wirkungsvollen und fachgerechten Einsatz dieser Mittel zu gewährleisten, gelten nachfolgende Grundsätze und Richtlinien.

2. Zweck der Förderung

Ziel der Zuschussgewährung ist insbesondere die Annäherung der Jugend, um den Gedanken der Freundschaft zwischen den Bürgern des Bezirks Schwaben und des Département Mayenne zu fördern und zum Aufbau eines gemeinsamen Europas beizutragen.

Touristische oder private Reise- und Ferienfahrten sind von einer Förderung ausgeschlossen.

3. Förderfähige Maßnahmen

- Besuche und Begegnungen schwäbischer Gruppen/Personen in Frankreich im Rahmen der Partnerschaft mit dem Département Mayenne
- Gegenbesuche französischer Gruppen/Personen aus dem Département Mayenne in Schwaben, wenn diese im gleichen Jahr stattfinden
- Veranstaltungen wie z. B. Partnerschaftsjubiläen

4. Förderkriterien

- 4.1. Vorrangig werden junge Menschen bis einschließlich des 25. Lebensjahres sowie deren Betreuer (max. 3 Personen) gefördert.

Bei Gruppen bzw. Schulklassen muss ein/e verantwortliche/r Ansprechpartner/in benannt werden.

Bei der Förderung von Veranstaltungen wie z.B. Partnerschaftsjubiläen, können auch juristische Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts Zuschussempfänger sein.

4.2. Im Rahmen der geförderten Besuche und Begegnungen sollen die schwäbischen Jugendlichen die Gelegenheit erhalten, die französische Partnergemeinde kennen zu lernen. Das interkulturelle Lernen muss im Vordergrund stehen.

Bei der Förderung von Gegenbesuchen französischer Gruppen/Personen aus dem Département de la Mayenne in Schwaben, muss ein sachlicher Zusammenhang zu der Erstbegegnung bestehen.

4.3. Eingebunden in die Förderung werden auch Besuche und Begegnungen von Jugendlichen aus dem Bezirk Schwaben zu Partnerschaftsstädten bzw. Gemeinden in die Region Pays-de-la-Loire, soweit die Partnerschaftspflege zu einer Stadt bzw. Gemeinde in dieser Region aus Gründen der Besonderheit hinsichtlich der Bevölkerungsstruktur des Bezirks Schwaben und des Département de la Mayenne sinnvoll und im Geiste der Regionalpartnerschaft mit dem Département Mayenne ist.

Für die Förderung von Jugendbegegnungen und Schulpartnerschaften gibt es keine zeitliche Begrenzung

5. Zuschusshöhe

Der Zuschuss erfolgt entweder

a) als Anerkennungsbeitrag in Höhe von **500,-- €** (z. B. Partnerschaftsjubiläum)

oder

b) als Pauschalbeitrag bezogen auf die Teilnehmerzahl

- für schwäbische Schüler- und Jugendgruppen
bis einschließlich dem 25. Lebensjahr
(und deren Betreuer - max. 3 Personen)

75,-- € je Teilnehmer

für sonstige Gruppen und Personen

40,-- € je Teilnehmer

Dieser Pauschalbeitrag wird zur Abdeckung eines evtl. entstehenden Fehlbetrages geleistet.

Soweit der Zuschuss den Fehlbetrag übersteigt und ein Eigenbeitrag der Teilnehmer erhoben wird, muss der Überschuss zur Reduzierung des Eigenbeitrags verwendet werden.

6. Antragstellung

- 6.1 Der Zuschuss ist beim Bezirk Schwaben, Europabüro, Hafnerberg 10, 86152 Augsburg, **mindestens 4 Wochen vor Reiseantritt** zu beantragen.

Der Antrag muss nähere Angaben enthalten über:

- a) *Art und Zweck der Reise oder Veranstaltung*
- b) *Reiseziel, Reisedauer, Programm,*
- c) *Anzahl und Alter der Teilnehmer/innen*
- d) *Detaillierter Kosten-/und Finanzierungsplan, der sämtliche anderweitige Förderungen beinhaltet, wie z.B. Zuschüsse der Gemeinde, europäische Förderungen, DFJW Zuschüsse **und** Eigenbeteiligung der Teilnehmer.*
Im Falle, dass der Zuschuss des Bezirks Schwaben ein eventuell entstandenes Defizit übersteigt, muss ebenfalls die Reduzierung des Eigenbeitrags der Teilnehmer nachgewiesen werden
- e) *Soweit ein Gegenbesuch französischer Gruppen/Personen aus dem Département de la Mayenne in Schwaben geplant ist, muss dieser bereits im Erstantrag angekündigt werden. Im übrigen gelten die Ziff. a) – d).*

- 6.2 Aus dem Antrag soll ersichtlich sein, auf welche Weise die Beziehungen zu dem Partnerschaftsgebiet gefördert werden sollen.

Spätestens 2 Monate nach Abschluss der Reise ist dem Bezirk Schwaben **ein Abschluss-/Erfahrungsbericht** vorzulegen. Er sollte folgendes beinhalten:

- a) Erfahrungs- und Reisebericht
- b) Definitive Teilnehmerliste mit Unterschriften
- c) Endgültige Kostenaufstellung einschließlich Verwendungsnachweisen
- d) Angaben über anderweitige Förderungen

7. Zuständigkeit

Über die Vergabe von Zuschüssen nach diesen Richtlinien entscheidet der Bezirkstagspräsident.

Nicht verbrauchte und nicht bestimmungsgemäß verwendete Zuschüsse können vom Bezirk Schwaben zurückgefordert werden bzw. die Bewilligung entsprechend den Vorschriften des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ganz oder teilweise widerrufen werden.

8. Inkrafttreten

Diese neuen Richtlinien treten am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig verlieren die bisherigen Richtlinien des Bezirkes Schwaben zur Förderung der Partnerschaft mit dem Département Mayenne ihre Gültigkeit.